

# Generationenzentrum e. V. Satzung – Fassung vom 16.11.2014

## Präambel

In der Überzeugung, dass der Mensch eine eigenständige, von Gott geschaffene Persönlichkeit besitzt und ein Recht darauf hat, dass seine körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnisse in einer ganzheitlichen und gesunden sozialen Umgebung gestillt werden, sowie getragen von dem Wunsch, Menschen jeden Alters die Entwicklung zu einem selbst bestimmten Leben in Verantwortung vor Gott und der Gesellschaft zu ermöglichen, kommen die Unterzeichner überein, die Satzung in der nachfolgenden Form zu beschließen.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Der Verein führt den Namen „Generationenzentrum e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 1.2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist auf das Ergreifen von Maßnahmen und den Betrieb von Einrichtungen ausgerichtet, die zweckmäßig erscheinen, die Entwicklung von Menschen jeglichen Alters zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Werteordnung der Bibel und des Grundgesetzes zu fördern, sowie die elterliche Erziehungskraft zu stärken und zu unterstützen und einen Rahmen für die Begegnung der Generationen zu schaffen.

Der Zweck des Vereins wird verfolgt mittels:

- Jugendhilfe: Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen (z. B. durch den Betrieb von Krippen, Kinderhorten, Kindergärten und Kindertagesstätten).
- Bildung: Bildung der Eltern durch Stärkung der elterlichen Erziehungskraft mittels geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen und Gesprächskreisen, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch dienen.
- Literaturerstellung: Herstellung und Verbreitung in Schrift, Bild und Ton, die geeignet sind unsere fachspezifischen Gruppen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere eigen produzierte oder erworbene Verlagsprodukte.
- Jugendfürsorge: Anbieten von Erziehungshilfen für Minderjährige sowie Beratung in Fragen der Erziehung und Gewährung von Hilfen für Eltern und Kind.
- Jugendpflege: Schaffung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche (z. B. Organisation von Spielnachmittagen).

## 1.4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das schließt Erstattung von solchen Kosten nicht aus, die Mitgliedern bei Wahrnehmung von satzungsgemäßen Aufgaben entstehen und deren Selbstübernahme unbillig oder unzumutbar wäre; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 1.5 Zur Bewältigung der Ziele kann der Verein Personen hauptamtlich oder nebenberuflich auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis beschäftigen.

Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstandes wird zugelassen. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Verein erkennt eigenständige Organisationen mit wesensgleicher Zielsetzung an; er bietet diesen zur Bewältigung spezifischer Aufgaben Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an.

Darüber hinaus kann sich der Verein zur Durchführung seiner Ziele ohne Aufgabe seiner Eigenständigkeit bestehenden oder noch zu gründenden nationalen oder internationalen Organisationen, Dachverbänden, etc. anschließen. Über den Beitritt entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die

- a) Zweck und Zielen des Vereins uneingeschränkt und vorbehaltlos zustimmt und
- b) bereit ist, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Zuvor kann ein Votum der Mitglieder eingeholt werden. Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. In der folgenden Mitgliederversammlung wird dann mit einfacher Mehrheit entschieden.

### 2.2 Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft eingehen.

### 3. Organe des Vereins

#### 3.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (siehe 3.2 ff);
- der Vorstand (siehe 3.3 ff) und
- der Beirat (siehe 3.4 ff).

#### 3.2 Die Mitgliederversammlung

- wählt und beruft ab den Vorstand und die Rechnungsprüfer
- nimmt entgegen den Geschäftsbericht des Vorstandes;
- erteilt Entlastung dem Vorstand und den Rechnungsprüfern;
- stimmt ab über die Höhe und erhebt Umlagen zur Finanzierung der Vereinsaufgaben;
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- erteilt Aufträge und Weisungen dem Vorstand, soweit dies zur Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlich ist;
- kann projektbezogen einen oder mehrere Ausschüsse bilden;
- entscheidet über die Mittelverwendungen in besonderen Fällen (siehe Ziffer 3.11);
- beschließt ggf. eine neue Tagesordnung;
- nimmt weitere Aufgaben wahr, soweit sie sich dies aus der Satzung oder der Geschäftsordnung ergibt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen jährlich mindestens 2 Rechnungsprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit des Finanz- und Kassenberichtes zu überprüfen haben. Ein Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

3.2.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

3.2.2 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche (per Brief oder per E-Mail möglich) Einladung einberufen.

3.2.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden im Bedarfsfall vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der Mitglieder einberufen.

3.2.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### 3.3.5 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Geschäftsführung kann bei Bedarf ein Anstellungsverhältnis begründet werden. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

Im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres soll der Mitgliederversammlung der Finanz- und Kassenbericht vorgelegt werden.

### 3.4 Der Beirat

Der Beirat besteht aus der/den verantwortlichen Fachkräften sowie zusätzlichen vom Vorstand ernannten natürlichen Personen.

Der Beirat kann zu allen Angelegenheiten eigene Vorschläge machen; er berät den Vorstand. Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung soll der Beirat gehört werden. Der Beirat hat keine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## 4. Auflösung des Vereins

- 4.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer schriftlichen Einladung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. In der Einladung ist auf die Bedeutung der Versammlung hinzuweisen.
- 4.2 Wird mit der Auflösung des Vereins eine Verschmelzung mit einer anderen, wesensgleichen Einrichtung unter Fortführung des bisherigen Vereinszwecks und seiner Ziele angestrebt, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss entweder eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein.
- 4.3 Für den Fall, dass die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wegfallen oder durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so fällt das Vereinsvermögen dem Paritätischen Landesverband Bayern e.V. zu. Dieser hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4.4 Im Falle der Auflösung werden die Vorsitzenden (Vorstand) zu Liquidatoren bestellt, die auch die Auflösung beim Amtsgericht anzumelden haben.